



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

11. – 22. November 2024

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

**Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

### Kontakt:

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)  
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

### Datenschutzhinweis

**Dienstag, 12. November 2024**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-59/23 P Österreich / Kommission (Kernkraftwerk Paks II)**

Ungarische Beihilfen für Kernkraftwerk Paks II

Mit Beschluss vom 6. März 2017 genehmigte die EU-Kommission Beihilfen Ungarns für zwei neue Kernreaktoren am Standort Paks. Die beiden neuen Reaktoren sollen die vier vorhandenen schrittweise ersetzen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/17/464](https://ec.europa.eu/press/17/464)).

Österreich hat die Genehmigung der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten, jedoch ohne Erfolg: Das Gericht wies die Klage mit Urteil vom 30. November 2022 ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 192/22](https://ec.europa.eu/press/22/192)).

Österreich verfolgt sein Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof.

Es macht geltend, dass die Direktvergabe des Bauauftrags unzulässig war. Dieser Verstoß gegen das Vergaberecht mache die beihilferechtliche Genehmigung rechtswidrig. Die Beihilfe sei außerdem unverhältnismäßig, verzerre übermäßig den Wettbewerb und schaffe eine marktbeherrschende Stellung. Außerdem habe die Kommission die Höhe der Beihilfe nicht hinreichend bestimmt.

Heute findet die mündliche Verhandlung über das Rechtsmittel vor der Großen Kammer statt.

**Weitere Informationen**

---

Mittwoch, 13. November 2024

**Urteile des Gerichts in den Rechtssachen**

**T-58/20 NetCologne / Kommission**

**T-64/20 Deutsche Telekom / Kommission**

**T-69/20 Tele Columbus / Kommission**

Übernahme des Kabelgeschäfts von Liberty Global in Deutschland, Tschechien, Ungarn und Rumänien durch Vodafone

Mit Beschluss vom 18. Juli 2019 genehmigte die Kommission die geplante Übernahme des Kabelgeschäfts von Liberty Global in Deutschland, Tschechien, Ungarn und Rumänien durch Vodafone nach der EU-Fusionskontrollverordnung. Sie knüpfte die Genehmigung jedoch an die vollständige Umsetzung eines von Vodafone vorgelegten Pakets von Verpflichtungszusagen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/19/4349](#)).

NetCologne, die Deutsche Telekom sowie Tele Columbus haben diesen Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten, das heute seine Urteile verkündet.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen T-58/20

Weitere Informationen T-64/20

Weitere Informationen T-69/20

---

Mittwoch, 13. November 2024

**Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-82/24 Administration of the State Border Guard Service of Ukraine / EUIPO (RUSSIAN WARSHIP, GO F\*\*K YOURSELF)**

Am 22. März 2022 meldete ein Bediensteter des ukrainischen Grenzschutzes beim Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) das Zeichen

RUSSIAN WARSHIP, GO F\*\*K YOURSELF

als Unionsbildmarke für verschiedene Waren und Dienstleistungen an, u.a. für Überwachungsgeräte, Schmuck, Taschen, Kleidung und Spielzeug. Während des Verfahrens vor dem EUIPO trat an die Stelle des Anmeldenden der Grenzschutz selbst.

Das EUIPO lehnte die Eintragung des Zeichens als Unionsmarke letztlich mit der Begründung ab, dass es sich um einen politischen Slogan im Zusammenhang mit der Verteidigung der Ukraine gegen den russischen Angriff handele. Dieser Slogan habe keine Unterscheidungskraft in Bezug auf die Herkunft von Waren oder Dienstleistungen (EUIPO [R0438/2023-1](#)).

Der ukrainische Grenzschutz hat diese Entscheidung vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

---

Mittwoch, 13. November 2024

**Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-426/23 Chiquita Brands / EUIPO – Compagnie financière de participation (Darstellung einer ovalen Form in Blau und Gelb)**

Markenstreit um ovale Form in Blau und Gelb

2010 trug das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) zugunsten des US-Unternehmens Chiquita Brands die Unionsbildmarke



für verschiedene Lebensmittel ein, u.a. für frische Früchte.

2020 beantragte die französische Gesellschaft Compagnie Financière de Participation die Nichtigkeitsklärung der Marke, weil sie nicht unterscheidungskräftig sei, d.h. die damit versehenen Waren würden nicht mit einem bestimmten Unternehmen (nämlich Chiquita) in Verbindung gebracht.

Das EUIPO gab dem Nichtigkeitsantrag zunächst in vollem Umfang statt. Auf eine Beschwerde von Chiquita hin gab das EUIPO dem Nichtigkeitsantrag jedoch nur teilweise statt, nämlich in Bezug auf frische Früchte (siehe EUIPO [R2243/2021-1](#)).

Chiquita hat diese Entscheidung, soweit sie die streitige Marke für frische Früchte für nichtig erklärt hat, vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

**Mittwoch, 13. November 2024**

**14.30 Uhr!**

**Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-366/22 Ryanair / Kommission (Condor II ; COVID-19)**

Covid-19-Beihilfen Deutschlands zugunsten von Condor

Mit drei Beschlüssen vom 26. Juli 2021 in den Beihilfesachen [SA.56867](#), [SA.63617](#) und [SA.63203](#) genehmigte die Kommission Beihilfen Deutschlands zugunsten der Fluglinie Condor in Höhe von insgesamt 525,3 Mio. Euro (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/21/3909](#)).

Mit dem Beschluss vom 26. Juli 2021 in der Beihilfesache [SA.56867](#) genehmigte die Kommission Darlehen in Höhe von insgesamt 144,1 Mio. Euro als Ausgleich für Schäden aufgrund von Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie im Zeitraum vom 17. März bis zum 31. Dezember 2020. Einen vorausgegangenen Beschluss der Kommission in derselben Beihilfesache vom 26. April 2020 hatte das Gericht der EU auf eine Klage von Ryanair hin mit Urteil vom 9. Juni 2021 für nichtig erklärt, seine Wirkungen jedoch bis zum Erlass eines neuen Beschlusses aufrechterhalten (siehe Pressemitteilung [Nr. 98/21](#)).

Ryanair hat auch den Beschluss vom 26. Juli 2021 in dieser Beihilfesache vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung über diese Klage statt.

### Weitere Informationen

Hinweis/zur Erinnerung:

Mit dem Beschluss vom 26. Juli 2021 in der Beihilfesache [SA.63617](#) genehmigte die Kommission zusätzlichen Schadenersatz in Höhe von 60 Mio. Euro für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 2021.

Mit dem Beschluss vom 26. Juli 2021 in der Beihilfesache [SA.63203](#) genehmigte die Kommission schließlich, ohne ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten, eine Umstrukturierungsbeihilfe Deutschlands zugunsten von Condor in Höhe von 321 Mio. Euro. Damit sollten die Schwierigkeiten überbrückt werden, in denen sich Condor aufgrund der Insolvenz ihrer ehemaligen Muttergesellschaft Thomas Cook befand. Ryanair focht diesen Beschluss vor dem Gericht der EU an, mit Erfolg: Mit Urteil vom 8. Mai 2024 erklärte das Gericht diesen Kommissionsbeschluss für nichtig (siehe Pressemitteilung [Nr. 83/24](#)): Die Kommission hätte diese Beihilfe nicht genehmigen dürfen, ohne ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten. Condor hat ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil des Gerichts beim Gerichtshof eingelegt ([C-505/24 P](#)); dieses Rechtsmittelverfahren ist anhängig.

---

Donnerstag, 14. November 2024

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-47/23  
Kommission / Deutschland (Verschlechterung magerer  
Mähwiesen)**

## Schutz blütenreicher Wiesen in Natura-2000-Gebieten

Nach Ansicht der Kommission hat Deutschland gegen die Habitat-Richtlinie verstoßen, indem es magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen in Natura-2000-Gebieten nicht ausreichend gegen Verschlechterung geschützt habe. Zwischen 2006 und 2020 seien in mehr als einem Viertel der zum Schutz dieser Lebensraumtypen ausgewiesenen Gebiete rund die Hälfte dieser Flächen verloren gegangen. Deutschland überwache ihren Erhaltungszustand nicht hinreichend und schütze sie nicht ausreichend gegen zu frühe Mahd und Überdüngung.

Die Kommission hat deswegen eine Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland vor dem Gerichtshof erhoben (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/21/6263](#)).

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 5. September 2024 dem Gerichtshof vorgeschlagen, der Klage stattzugeben, soweit die Kommission geltend macht, dass Deutschland es allgemein und strukturell versäumt habe, eine Verschlechterung der beiden in Rede stehenden Lebensraumtypen zu verhindern.

### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 14. November 2024

## Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-575/22 Robin Wood u. a. / Kommission

### Taxonomie – Forstwirtschaftliche Tätigkeiten

Am 18. Juni 2020 erließen das Europäische Parlament und der Rat der EU die „Taxonomie“-Verordnung 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Die Taxonomie-Verordnung enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit im Licht von verschiedenen Umweltzielen, die in der Verordnung festgelegt sind, als ökologisch nachhaltig einzustufen ist. Klimaschutz gilt als eines dieser Ziele.

Am 4. Juni 2021 erließ die Kommission die Delegierte Verordnung 2021/2139 zur Ergänzung der Taxonomie-Verordnung. Diese Delegierte Verordnung legt die technischen Bewertungskriterien fest, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet.

Robin Wood – Gewaltfreie Aktionsgemeinschaft für Natur und Umwelt e. V. und andere stellten – gestützt auf die Aarhus-Verordnung 1367/2006 – bei der Kommission einen Antrag auf interne Überprüfung der Delegierten Verordnung. Sie machten geltend, dass ein Teil der darin festgelegten technischen Bewertungskriterien in Bezug auf forstwirtschaftliche Tätigkeiten und bestimmte Bioenergietätigkeiten rechtswidrig seien, weil sie gegen die Taxonomie-Verordnung oder die EU-Verträge verstießen.

Die Kommission lehnte den Antrag auf interne Überprüfung ab. Ihrer Meinung nach ist die Delegierte Verordnung mit EU-Recht vereinbar.

Robin Wood und andere haben daraufhin diese Ablehnung vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

#### Weitere Informationen

---

Freitag, 15. November 2024

### Mündliche Verhandlung vor dem Gericht (Große Kammer) in der Rechtssache T-36/23 Stevi und The New York Times / Kommission

[Zugang zu Dokumenten](#)

Matina Stevi und The New York Times Company beantragten am 11. Mai 2022 bei der Kommission Zugang zu sämtlichen Textnachrichten, die die Präsidentin der Kommission und der Chief Executive Officer (CEO) des Pharmaunternehmens Pfizer zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 11. Mai 2022 ausgetauscht hätten.

Mit Beschluss vom 15. November 2022 teilte die Kommission den Antragstellern mit, dass sie dem Antrag nicht nachkommen könne, da sich in ihrem Besitz keine Dokumente befänden, die der Beschreibung im Antrag entsprächen.

Matina Stevi und The New York Times Company haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichts statt.

### Weitere Informationen

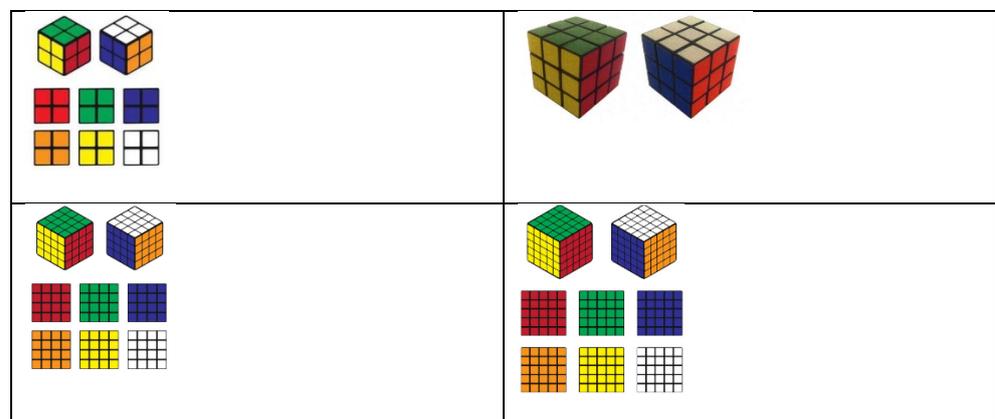
---

Freitag, 15. November 2024

## Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in den verbundenen Rechtssachen T-1170/23, T-1171/23, T-1172/23 und T-1173/23 Spin Master Toys UK / EUIPO – Verdes Innovations (Form eines Würfels mit Flächen in Gitterstruktur)

Markenstreit um Rubrik's Cube

In den Jahren 2008 bzw. 2012 trug das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) zugunsten des britischen Unternehmens Seven Towns die folgenden dreidimensionalen Zeichen



als Unionsmarken u.a. für Spielwaren und insbesondere Puzzle ein (drei der

Zeichen außerdem u.a. für Werbung und Unterhaltung).

Die Rechte an den Marken gingen später auf die Rubik's Brand Limited und anschließend auf die Spin Master Toys UK Ltd über.

Das griechische Unternehmen Verdes Innovations beantragte beim EUIPO die Nichtigkeitsklärung dieser Marken.

Nachdem das Gericht der EU in einer anderen Sache die Nichtigkeitsklärung einer Unionsmarke, die aus der Form des „Rubik's cube“, bestand, bestätigt hatte (siehe Pressemitteilung [Nr. 131/19](#)), gab die Nichtigkeitsabteilung des EUIPO den Anträgen von Verdes Innovations in Bezug auf Spielwaren statt und erklärte die Marken für nichtig bzw. teilweise für nichtig: Die Zeichen bestünden aus der Form der Ware, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich sei, und könnten daher nicht als Marke für diese Waren geschützt werden.

Spin Master Toys UK legte daraufhin Beschwerde beim EUIPO ein, jedoch ohne Erfolg: die Erste Beschwerdekammer wies die Beschwerden zurück (EUIPO [R 853/2022-1](#), [R 850/2022-1](#), [R 852/2022-1](#) und [R 851/2022-1](#)).

Spin Master Toys UK hat diese ablehnenden Entscheidungen der EUIPO-Beschwerdekammer vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen T-1170/23

Weitere Informationen T-1171/23

Weitere Informationen T-1172/23

Weitere Informationen T-1173/23

---

Dienstag, 19. November 2024

**9.00 Uhr!**

**Urteile des Gerichtshofs (Große Kammer) in den Rechtssachen C-808/21 Kommission / Tschechische Republik und C-814/21 Kommission / Polen**

Politische Rechte von Unionsbürgern

Die Kommission hat gegen die Tschechische Republik und Polen

Vertragsverletzungsklagen erhoben, weil in beiden Ländern nur die eigenen Staatsangehörigen Mitglied einer politischen Partei werden können. Dadurch werden nach Ansicht der Kommission andere Unionsbürger, die dort wohnen, aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit diskriminiert. Sie könnten ihr passives Wahlrecht bei den Kommunal- und Europawahlen nämlich nicht unter den gleichen Bedingungen ausüben wie tschechische bzw. polnische Staatsbürger.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 11. Januar 2024 dem Gerichtshof vorgeschlagen, den Klagen der Kommission stattzugeben (siehe Pressemitteilung [Nr. 3/24](#)).

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen C-808/21**

**Weitere Informationen C-814/21**

---

**Dienstag, 19. November 2024**

**9.00 Uhr!**

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Plenum) in der Rechtssache C-769/22 Kommission / Ungarn (Werte der Union)**

Zugang zu Inhalten betreffend die Abweichung von der Identität, die dem Geschlecht bei der Geburt entspricht, Geschlechtsumwandlung und Homosexualität

Die Europäische Kommission beanstandet im Wege einer Vertragsverletzungsklage vor dem Gerichtshof, dass Ungarn 2021 zahlreiche Verbote und Beschränkungen in Bezug auf die Vermittlung und/oder Darstellung i) der Abweichung von der Identität, die dem Geschlecht bei der Geburt entspricht, ii) der Geschlechtsumwandlung sowie iii) der Homosexualität eingeführt habe. Nach Ansicht der Kommission verstoßen diese Verbote und Beschränkungen, die u.a. die Medien, Werbung und den Unterricht betreffen, gegen eine Reihe von EU-Vorschriften – insbesondere gegen die EU-Grundrechte-Charta – sowie gegen die gemeinsamen Werte der EU (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/22/2689](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Plenum des Gerichtshofs

statt.

## Weitere Informationen

---

Dienstag, 19. November 2024

**14.30 Uhr!**

## **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in den verbundenen Rechtssachen T-1032/23 und T-94/24 Airbnb / EUIPO – Airtasker (AIRBNB)**

Markenstreit um AIRBNB

2011 trug das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) zugunsten von Airbnb die Unionsmarke AIRBNB für verschiedene Dienstleistungen ein.

Zudem trug das EUIPO 2014 zugunsten von Airbnb die Unionsmarke AIRBNB für verschiedene Waren und Dienstleistungen ein.

2020 beantragte die australische Firma Airtasker beim EUIPO, die Marken zu löschen, weil Airbnb sie in den letzten fünf Jahren nicht ernsthaft benutzt habe.

Das EUIPO gab den Löschungsanträgen letztlich teilweise statt (Beschluss [R 885/2022-2](#) und [R 894/2022-2](#) vom 10. August 2023 und Beschluss [R 886/2022-2](#) & [R 893/2022-2](#) vom 18. Dezember 2023). Das EUIPO kam zu dem Schluss, dass Airbnb die ernsthafte Benutzung der Marken für bestimmte Waren und Dienstleistungen nachgewiesen habe, wie etwa das Vermitteln von Unterkünften sowie bestimmte IT-Angebote, so dass die Marke insoweit eingetragen bleibe. Für andere Waren und Dienstleistungen, etwa für allgemeine Software sowie Reinigungsdienste, seien die Marken hingegen zu löschen.

Airbnb hat diese Beschlüsse, soweit mit ihnen den Löschungsanträgen stattgegeben wurde, vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

[Weitere Informationen T-1032/23](#)

[Weitere Informationen T-94/24](#)

---

Donnerstag, 21. November 2024

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-251/23 und C-308/23 Mercedes-Benz Group (Haftung der Hersteller von Fahrzeugen)**

Abschalteinrichtung in Dieselfahrzeugen

Zwei Erwerber von Mercedes-Dieselfahrzeugen verlangen vor dem Landgericht Duisburg Schadensersatz von der Mercedes-Benz Group AG als Herstellerin der Fahrzeuge. Sie machen geltend, dass in den Fahrzeugen verbotene Abschaltvorrichtungen verbaut seien.

Das Landgericht verweist u.a. auf das EuGH-Urteil Mercedes-Benz Group (Haftung der Hersteller von Fahrzeugen mit Abschaltvorrichtungen) vom 21. März 2023, wonach der Käufer eines Kraftfahrzeugs mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung gegen den Fahrzeughersteller einen Anspruch auf Schadensersatz hat, wenn ihm durch diese Abschaltvorrichtung ein Schaden entstanden ist (C-100/21, siehe Pressemitteilung [Nr. 51/23](#)).

Das Landgericht möchte vom EuGH wissen, ob ein Dieselfahrzeug, für das die Euro-5-Norm gilt, EU-Recht widerspricht, wenn der Motor in warmem Zustand selbst im Prüflauf nach dem NEFZ mehr als 180 mg Stickoxide pro Kilometer ausstößt. Außerdem bittet es den EuGH um Präzisierung, wann eine unzulässige Abschaltvorrichtung vorliegt, und um Klärung, wie die Beweislast zu verteilen ist.

Das Landgericht verweist ferner auf drei Urteile des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 26. Juni 2023, in denen der BGH im Anschluss an das vorgenannte EuGH-Urteil vom 21. März 2023 entschieden hat, unter welchen Voraussetzungen Käufer von Dieselfahrzeugen den Ersatz eines Differenzschadens vom Fahrzeughersteller verlangen können (siehe dazu BGH-Pressemitteilung [Nr. 100/2023](#)).

Das Landgericht möchte vom EuGH wissen, ob es mit EU-Recht vereinbar ist, dass der Käufer (außer bei vorsätzlicher, sittenwidriger Schädigung) den Wagen behalten muss und lediglich den Betrag erstattet verlangen kann, um den er den Wagen angesichts der mit der unzulässigen

Abschalteinrichtung verbundenen Risiken zu teuer erworben hat. Ferner möchte es wissen, ob dieser Anspruch auf höchstens 15 % des Kaufpreises beschränkt werden darf.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

[Weitere Informationen C-251/23](#)

[Weitere Informationen C-308/23](#)

---

**Donnerstag, 21. November 2024**

## **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-579/22 Client Earth / Kommission**

Taxonomie – Verwendung forstwirtschaftlicher Biomasse sowie Herstellung organischer Grundchemikalien und von Basiskunststoffen

Am 18. Juni 2020 erließen das Europäische Parlament und der Rat der EU die „Taxonomie“-Verordnung 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Die Taxonomie-Verordnung enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit im Licht von verschiedenen Umweltzielen, die in der Verordnung festgelegt sind, als ökologisch nachhaltig einzustufen ist. Klimaschutz gilt als eines dieser Ziele.

Am 4. Juni 2021 erließ die Kommission die Delegierte Verordnung 2021/2139 zur Ergänzung der Taxonomie-Verordnung. Diese Delegierte Verordnung legt die technischen Bewertungskriterien fest, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet.

Die Umweltorganisation ClientEarth stellte – gestützt auf die Aarhus-Verordnung 1367/2006 – bei der Kommission einen Antrag auf interne Überprüfung der Delegierten Verordnung. Sie machte u.a. geltend, dass die Kommission bestimmte Anforderungen der Taxonomie-Verordnung an technische Bewertungskriterien falsch interpretiert und angewandt habe. Außerdem beanstandete sie die Verwendung forstwirtschaftlicher Biomasse

für bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit Bioenergie zusammenhängen und als nachhaltig eingestuft sind. Ferner beanstandete sie die Einstufung der Herstellung organischer Grundchemikalien sowie von Basiskunststoffen als Übergangstätigkeiten.

Die Kommission lehnte den Antrag auf interne Überprüfung ab.

ClientEarth hat daraufhin diese Ablehnung vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

#### Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

